

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten,
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wasserhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Die Lage des deutschen und des österreichischen Pflegepersonals.

Nach der ungeheuer großen Demonstration gegen die Auswüchse der Reaktion und für die Republik am 31. August im Lustgarten und den angrenzenden Straßen und Plätzen in Berlin hatte die Leitung der Berliner Sektion Gesundheitswesen unseres Verbandes die Kollegenschaft aller Kranken- und Irrenanstalten nach dem Lehrervereins- hause zu einer Versammlung gerufen. Leider entsprach der Besuch nicht den Erwartungen und der Wichtigkeit der Tagesordnung.

Lucie Voch aus Wien, die Sekretärin des österreichischen Zentralverbandes des Krankenpflegepersonals und Vertreterin der Berufsvereine hielt einen interessanten Vortrag über: „Der Fortschritt im Pflegeberuf Oesterreichs.“ Sie führte u. a. aus:

Die Krankenpflege in Oesterreich lag bis vor wenigen Jahren in sehr im argen. Sie wurde ausgeübt in der Hauptsache von weiblichen Ordnen. Die Krankenpflege war bei der Bevölkerung beliebt, weil der österreichische Staat nichts für die Auszubildenden getan hat. Erst 1914 wurde ein Ministerialerlass herausgegeben, der die Errichtung von Krankenpflegeschulen anordnete. Nach dem Kriegsausbruch war Oesterreich gezwungen, Pflegepersonal aus dem Ausland zu beziehen. Beliebte waren insbesondere deutsche Krankenpfleger und -pflegerinnen, die in größerer Zahl nach Oesterreich kamen.

Der Zustrom von gutem deutschem Personal ist der während des Krieges stark heruntergekommen. Schuld daran hat das Rote Kreuz, das nicht nach Ausbildung und Eignung, sondern nur nach einem guten Sittengezeugnis.

Der Dienst der Schwestern in den Militär Lazaretten und in den Spitälern war außerordentlich schwer. Dienstschichten von 26 Stunden waren fast die Regel. Dabei gab es keinen freien Tag. Das Leben der Schwestern bestand aus Dienst, 26 Stunden Schlaf und wieder Dienst in ununterbrochener Reihenfolge.

In den Militäranstalten durfte keine Schwester bei Strafe ungewollter Entlassung länger als drei Tage krank sein. Das Krankengeld betrug ganze 120 Kronen. Dafür wurden die Schwestern für das Inventar im Werte bis zu 70 000 Kronen zur Verfügung eines Inventarstückes wurde den Schwestern nicht der Wert des alten, sondern des neuen Stückes berechnet. Bei der Entlassung galten die Schwestern als Zivilpersonen. Bei der Beurlaubung aber als Militärpersonen. Das Rote Kreuz führte schwarze Listen, in die niemand Einblick erhielt. Entlassungen auf Grund dieser Listen ohne Angabe von Gründen waren an der Tagesordnung. Die Schwestern unterstanden wie Soldaten dem Grußzwang. Sie einmal verüßelt, einen Offizier zu grüßen, wurden sie am nächsten Tage zum Rapport beordert.

Im Jahre 1917 tauchte der Gedanke auf, eine freigewerkschaftliche Organisation zu gründen. Reichsdeutsche Kolleginnen leisteten Pionierarbeit. Viele dieser Pioniere sind deshalb des Landes verwiesen worden.

Am Dezember 1917 tagte in Wien eine Protestversammlung gegen den Revers. Dessen § 5 sah vor, daß die Schwestern ihre Ansprüche an die Heeresverwaltung stellen durften. Und doch wurde viele Schwestern sind verwundet worden, wie viele erhielten Verwundeten und sonstige schwere Krankheiten. Der Paragraph ist

gefallen. Das war der erste Erfolg der Organisation nach einmonatigem Bestehen. Wir haben dann weiter erreicht, daß Krankenpflegeschulen mit neunmonatigem Kursus eingerichtet und freie Tage gewährt wurden.

Nach dem Kriege beabsichtigten die Behörden den sofortigen Abbau der Lazarette um 50 Proz. Die Organisation hat dagegen protestiert und erreicht, daß der Abbau allmählich erfolgte und das Personal statt mit 58 mit 650 Kronen abgefunden wurde.

Der Lohn von 120 Kronen reichte zum Leben bei weitem nicht mehr aus. Wir gingen deshalb daran, mit den Behörden neue Wohnverträge abzuschließen. Der im März 1919 abgeschlossene Vertrag zählt zu den besten, die ich kenne. Er führt die Einheitslohn in den Anstalten ein. Das Wohnungswesen erfuhr eine gründliche Wandlung. Hausen vorher 20—30 Personen in einem Raum, so bestehen jetzt Wohnungen mit 2—3 Personen. Im Krankheitsfalle erhält das Personal bis zu einem Vierteljahr die vollen Bezüge und bis zu einem weiteren Vierteljahr die halben Bezüge weiter. Urlaub wurde früher bis zu 14 Tagen nach Gunst und Willkür gegeben ohne Vergütung der entgangenen Kost. Jetzt ist der Urlaub vertraglich geregelt. Er beträgt 4 Wochen. Das Kostgeld wird für diese Zeit ausbezahlt. Die Kündigungsfrist, die früher überhaupt nicht bestand, dauert jetzt 6 Wochen. Eine gesetzliche Krankenversicherung besteht in Oesterreich noch nicht. Trotzdem haben wir erreicht, daß das Pflegepersonal obligatorisch gegen Krankheit versichert ist. Von groben Arbeiten, die die Schwestern verrichten mußten, sind diese nun entbunden.

Seit 1920 haben wir in den Kranken- und staatlichen Irrenanstalten den Achtstundentag. Wenn Ueberstunden notwendig sind, muß die Organisation die Zustimmung erteilen. Wir haben diese Zustimmung mehrfach gegeben, aber nur für eine knapp begrenzte Zeit. Den Kampf für den Achtstundentag mußten wir teilweise sogar gegen die Schwestern führen. Heute sind diese froh, daß sie den Achtstundentag haben. In den Irrenanstalten, in denen der Achtstundentag nicht besteht, hat das Personal jeden dritten Tag einen Tag frei.

Ungeschultes Personal darf in die Anstalten nicht mehr aufgenommen werden oder es muß sofort an den Kursen der Krankenpflegeschulen teilnehmen. Die Möglichkeit ist reichlich vorhanden, ebenso für die Fortbildung. Die Organisation hat bei Aufnahme der Schüler zu den Kursen mitzubestimmen. Ebenso haben Organisation und Betriebsräte Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung von Personal. Infolgedessen gibt es fast nur noch organisierte Kollegen und Kolleginnen. Die Krankenpflegeschüler und -schülerinnen erhalten ½ des normalen Gehalts.

Bis 1920 umfaßte unsere Organisation nur Schwestern, Masseure, Hühneraugenoperateure und männliches Pflegepersonal strebten ebenfalls die Organisation an. So kam im vorigen Jahre der Zentralverband des Krankenpflegepersonals und verwandter Berufe zustande. Jede Gruppe hat im Verband einen besonderen Ausschuß, der ihre Spezialinteressen vertritt. Der Zentralverband hat außer in Wien in Linz, Salzburg, Graz und einer Anzahl weiterer Orte Filialen. Er zählt heute rund 6000 Mitglieder.

Für die Kollegenschaft in den Sanatorien usw. haben wir in der letzten Zeit erreicht, daß die wöchentliche Arbeitszeit von 72

bis 80 Stunden auf 60 Stunden herabgesetzt wurde. Wir hoffen bestimmt, im nächsten Vertrage die 48-Stundenwoche zu erreichen. Selbst in Wohlfahrtsanstalten besteht der Acht-Kundentag. Die Löhne sind gleich denen in den Staatsanstalten.

Für die Schwestern in den Staatsanstalten haben wir inzwischen auch das Definitivum erreicht. Das heißt die Schwestern sind nach fünfjähriger Tätigkeit unkündbar.

Kollegin Loch schloß unter großem Beifall ihre Ausführungen mit einem Appell an die deutsche Kollegenschaft die Einigkeit zu wahren. „Denken Sie daran, daß nur die Einigkeit die Macht ist!“

Kollege Dittmer referierte darauf über: „Die neuen preussischen Ausbildungs- und Prüfungs Vorschriften“. Einleitend schilderte er kurz die Misere der Krankenpflege in den früheren Jahren und die vieljährige Arbeit unseres Verbandes zur Hebung der Berufsfrage bis auf den heutigen Stand. Die Schwestern besaßen schon frühzeitig Mutterhäuser. Die Ausbildungsfrage lag zum großen Teil in ihren Händen. Die Schwestern rekrutieren sich vornehmlich aus bürgerlichen Kreisen. So entstand der Gegensatz zwischen Schwestern und übrigen Personal. Die Schwestern lehnen auch heute noch den Achtstundentag ab. Wie u. a. das Verhalten des Vorsitzenden der Berufsorganisation in der Konferenz im Reichsarbeitsministerium bewies. Auch wir müssen zu gewerkschaftlicher Einheitsfront kommen. Hierauf sprach Dittmer dann eingehend die neuen Prüfungs Vorschriften.

In der Diskussion wünschte Kollege Irmscher, daß bald die Zeit kommen möge, wo wir mit den österreichischen Kollegen vereint seien, wo das deutsche Verbandsbuch in Oesterreich und das österreichische in Deutschland Geltung habe. — Kollegin Friedrich und Kollege Schneider sprachen zu beiden Referaten und stellten Fragen an die Hauptredner, die von Dittmer und Kochowski beantwortet wurden.

Im Schlußwort bedauerte Kollegin Lucie Koch die Gegensätze zwischen Schwestern und übrigen Personal in Deutschland. In Oesterreich sind solche Differenzen nicht vorhanden. Dort gelten Schwestern und Pfleger gleich viel. Als in Oesterreich die Schwesternorganisation gegründet wurde, haben gerade reichsdeutsche Kolleginnen gefragt, warum in Deutschland nicht das gleiche geschaffen würde. Kollegin Loch erklärte sich bereit, unserem Verbandsvorstand Adressen von Schwestern anzugeben, die unserer Organisation helfend beispringen würden.

Mit einem Dank an die Referenten und dem Gelöbniß, mit Hilfe der Organisation die durch die Vorträge gegebenen Anregungen nutzbringend für das Anstaltspersonal zu verwenden, schloß Kollege Kochowski die Versammlung.

Tarifvertrag für das nichtbeamtete Personal in den pfälzischen Heil- und Pflegeanstalten.

Nach langem Kampfe ist es gelungen, den Tarifvertrag für das nichtbeamtete Personal in den Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalten zum Abschluß zu bringen. Der Geduldsfaden des Personals wurde dabei auf eine harte Probe gestellt. Nur die zähe Ausdauer und das Festhalten an der Organisation hat es letzten Endes ermöglicht, zu einem annehmbaren Abschluß zu kommen. Tatsächlich hat ein ziemlicher Kreis von Interessenten alles aufgeboten, den Abschluß nicht zustande kommen zu lassen. Immer und immer wieder machte man dem Personal durch Vorlegung von Fragen und Berächtigungsantragungen der Organisation gruselig vor dem Vertrag. Wenn die beamteten Kollegen Vorschüsse erhielten und das andere Personal nach deren Verbleib für sich fragte, hieß es: „Ja, da ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit seinem Vertrag schuld.“ Immer und immer wieder mußte dem Personal begründet gemacht werden, was hinter den Podest der Tarifgegner eigentlich lauert. Der gesunde Verstand des Personals hat mit seiner Werbekraft unsere Organisation gestärkt und ihre Arbeit zum Siege geführt. Wenn auch noch vieles an dem Vertrag zu bessern ist, so ist wenigstens einmal die Grundlage des Weiterarbeitens geschaffen. Der Allgemeinheit, die diesen Vertrag liest, müssen wir erklären, daß sie beim Vorfinden einiger noch ganz rückständiger Dinge beachten muß, daß diese Paragraphen zur Ablehnung und dadurch zur weiteren Verschleppung des Abschlusses des Vertrages dienen sollten. Das Personal hält die alte Forderung aufrecht: bis fünf Dienstjahre Tarifvertrag und nach dem Verbleib der Beamteneigenschaft und Anrechnung der Dienstjahre auf das Befoldungsdienstalter. Hält das Personal weiter fest an seiner Organisation und sorgt es für weiteren festen einheitlichen Zusammenschluß, dann wird es trotz aller Bekämpfung und gerade deswegen zu seinem Ziele kommen.

Nachstehend heben wir die einzelnen Bestimmungen hervor, die von den allgemeinen üblichen Tarifverträgen abweichen:

Die Anstalten beziehen ihre Arbeitskräfte tunlichst durch Mittelung der öffentlichen Arbeitsnachweise. Das ausgebildete Personal erhält nach Tunlichkeit den Vorzug. Das Verhältnis kann während des ersten Monats ohne Kündigung erst beiderseits gelöst werden; von da ab gilt monatliche Kündigung. Die Kündigung bei Betriebsbeschränkungen erfolgt tunlichst nach Dienstalter. — Wird die Kündigung während der Erkrankung von Angestellten ausgesprochen, so darf die Lohnergänzung mit Abkündigung nicht eingestellt werden. — Dienstentlassung von Angestellten kann nur erfolgen, wenn die Disziplinar-Kommission, bestehend aus je 2 vom Kreis-Ausschuß und vom Betriebsrat gewählten Vertretern, unter dem Vorbehalt des zuständigen Schlichtungsausschusses zugestimmt hat. Vorläufige Dienstenthebung kann die Direktion verfügen. Bei den Verhandlungen der Disziplinar-Kommission kann sich der Beschuldigte eines Vertreters bedienen. —

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich während Dienstzeit in der Anstalt. Bei Beförderung oder Veretzung in höhere Lohnklasse wird die bereits geleistete Dienstzeit voll angerechnet. — Ein Jahr nach Ablegung der Prüfung, die vor einer zweijährigen Dienstzeit nicht erfolgen kann, rückt das Personal in die Bezüge des geprüften Personals ein. Der Kreis-Ausschuß erläßt die Bestimmungen, nach denen die Prüfungen abzuhalten sind. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen. Solange Prüfungen nicht abgehalten werden, rückt das Pflegepersonal, das drei Probezeit in Anstaltsdienste zurückgelegt hat, in die Bezüge des geprüften Pflegepersonals ein. — Bei Ueberarbeit von zwei bis vier Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige und bei mehr als vier Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug für diese Pausen ist zulässig. — Kost und Wohnung ist, solange vom Kreis-Ausschuß aus dienstlichen Gründen nichts anderes bestimmt ist, dem Personal freizustellen. Für die Verpflegung ist die vom Kreis-Ausschuß jeweils festgesetzte Vergütung zu bezahlen. Durch die von einzelnen dienstlichen gewählte Art sich zu verpflegen darf der Anstalt nicht leiden. Ein Wechsel in der Verpflegung kann nur nach monatlicher, beiden Teilen freistehender Kündigung eintreten. Küchenpersonal hat die Kost 3. Klasse in der Anstalt gegen die gleiche Vergütung zu nehmen. — Verheiratete Angestellte, welche den Besitztümern einer Familienwohnung stehen, haben hierfür eine Abschätzung zu entrichten, in gleicher Höhe wie sie für gleichberechtigte Beamtenwohnungen festgesetzt ist. — Während der freien Zeit dem Personal, auch wenn es in der Anstalt wohnt, vollständige persönliche Freiheit unter Einhaltung der Hausordnung zu. — Tagelöhner für auswärtige Dienstgeschäfte richten sich nach den Vorschriften, wie sie für die Besoldungsgruppe III der Bezüge gelten. — Bei Dienstunterbrechung unter 1 Jahr wird vorhergehende Zeit nach Wiedereintritt in den Anstaltsdienst angerechnet. — Bei Stellenwechsel innerhalb der Anstalten des Kreises ist die in der früheren Anstalt zurückgelegte Dienstzeit auf neue Dienstverhältnisse voll anzurechnen. Auswärtige Dienstleistungen sind angerechnet werden.

Das Höchstmäß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben 48 Stunden, ausschließlich der Zeit für das Pflegepersonal wird die 60stündige Arbeitswoche eingerechnet. — Die Dienstzeit in der besseren Jahreszeit und zum Jahresende, dem Personal ein Urlaub unter Weiterzahlung des Gehalts gewährt, und zwar: im ersten Dienstjahre 7 Tage (jedoch nicht mehr als 14 Tage), im zweiten Dienstjahre 14 Tage, nach dem dritten Dienstjahre 21 Tage. Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Dienstleistung und der 60stündigen Arbeitszeit werden dem Pflegepersonal 3 Tage mehr gewährt.

Die Angestellten werden gegen Unfall und Invalidität nach den Bestimmungen der einschlägigen Reichsgesetze versichert. Versicherten haben ihre geschuldeten Beiträge zu leisten. — Zur Erlangung der Versicherungsfreiheit nach § 169 der RVD. wird dem Personal Anspruch auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Leistungen der Krankenkassen gewährleistet. Die Krankenhilfe im Sinne des § 184 der RVD. wird, soweit möglich, in den Heil- und Pflegeanstalten gewährt. Die Bezüge der Bediensteten werden durch die Barleistungen nach dem zweiten Buch der RVD. angerechnet. — In den Krankheitsfällen wird dem Personal nach dreimonatiger Dauer ein Zuschuß in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld gewährt, und zwar im ersten Dienstjahre auf die Dauer von 10 Wochen, später auf die Höchstdauer von 26 Wochen.

Der Tarifvertrag ist mit dem 1. Januar 1921 in Kraft getreten und gilt bis 31. Dezember 1921. Er läuft ein Jahr weiter, wenn nicht bis 1. Oktober 1921 gekündigt wird.

Die Bestimmungen über die 60stündige Arbeitswoche des Personals gelten zunächst nur probeweise; es darf durch die

Wahrung dieser 60stündigen Arbeitszeit eine Personalvermehrung nicht zulassen; werden Anträge auf Abänderung seitens der Anstaltsleitungen bis 1. Mai 1922 nicht gestellt, so gilt diese Bestimmung als definitiv vereinbart.

Lohnordnung.

A. **Lohnklasse I:** Wäsche- und Küchenpersonal, Köchinnen, Hausmädchen 400 bis 500 M. monatlich, jährliche Steigerung 20 M. monatlich. **Lohnklasse II:** Ungelernte Arbeiter, Hausdiener, Hauswächter 580 bis 730 M. monatlich, jährliche Steigerung 30 M. monatlich. **Lohnklasse III:** Handwerksgehilfen, Hilfsheizer (Hilfskaministen), Torwächter, Rutscher, 700 bis 900 M. monatlich, jährliche Steigerung 40 M. monatlich.

B. **Lohnklasse I:** Ungeprüfte Pflegerinnen 450 bis 530 M. monatlich, jährliche Steigerung 40 M. monatlich. **Lohnklasse II:** Geprüfte Pfleger 580 bis 600 M. monatlich, jährliche Steigerung 20 M. monatlich. **Lohnklasse III:** Geprüfte Pflegerinnen 650 M. monatlich, ohne Steigerung. **Lohnklasse IV:** Geprüfte Pfleger 700 M. monatlich, ohne Steigerung.

Der Lohnsatz für alle am 1. Mai 1921 im Anstaltsdienste stehenden Angestellten rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1921; dies gilt auch für Angestellte, deren Stelle bereits vor dem 1. Mai 1921 besetzt wurde. Die schon gewährten Vorschüsse werden angezogen. Sämtliche Dienstjahre kommen für die Ueberleitung in Anrechnung. Ein Drittel der Lohnbezüge bilden die Feuerungszulagen; Feuerungszulagen, Feuerungszulagen auf Kinderzulagen sowie Pflanzzulagen werden nach den für die Kreisbeamten geltenden Grundsätzen berechnet. Ueberleitung für Pflege- und Wertschöpfungspersonal wird bisher frei geliefert.

Der im Lohnsatz für nicht beamteten Arbeitskräfte der Heil- und Pflegeanstalten ausgeführten Bedienstetenstellen können jederzeit von Beamten auf Beamtenstellen besetzt werden. Soweit ein dem unterstehender Angestellter auf eine solche Anwärterstelle vorgeworfen wird, muß sein zukünftiger Gehaltsabzug einschließlich Orts- und Beförderungszulage vom Tage der Beförderung an höher sein als der bisherige Gesamtlohn; an der Kinder- und Pflanzzulage wird nach der Beförderung nichts geändert. Der Anwärter verbleibt in dem alten Gehaltsbezug; die volle für das weitere Aufsteigen im Bediensteten vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch nach dem veränderten Lohnsatz schon vor Ablauf dieser Zeit in einen höheren Gehaltsabzug aufgestiegen, so steigt er auch als Anwärter in den höheren Gehaltsabzug zu derselben Zeit, zu der er nach dem alten Lohnsatz aufgestiegen wäre.

Befreites Sparsystem des Rates der Stadt Leipzig in den Krankenanstalten.

Bei dem Versuch, eine Sanierung der Reichsfinanzen herbeizuführen, wußte die Bourgeoisie von jeher keinen anderen Weg, als die Schultern der Arbeiter zu legen. Leider muß festgestellt werden, daß auch die amtlichen Stellen diesen Weg, wenn auch nicht für den wirksamsten (daran glauben die Herren wohl selber nicht), aber jedenfalls für den bequemsten halten. Um eine Verringerung der Defizite bei den verschiedenen Haushalten zu erreichen, werden die Angestellten, besonders die Hilfsangestellten, die im Kriege ihre ganze Kraft zur Verfügung gestellt haben, einfach entlassen.

Der Rat der Stadt Leipzig hat diesen Weg beschritten. Bei ihm handelt es sich offensichtlich nicht darum, Geld zu sparen, sonst würde man nicht zu gleicher Zeit eine Anzahl Beamten entlassen. Es muß aber im Interesse der Arbeiterschaft darauf hingewiesen werden, daß an vielen Stellen kein Personalüberfluß, sondern Personalmangel besteht. Im Krankenhaus St. Jakob hat der Mangel an Arbeitskräften bereits folgende Dienstverteilung erfordert. Das Pflegepersonal hat einen täglichen Dienst von 12 Stunden zu leisten; nach 14 Tagen hat das Personal wechselweise Bereitschaftsdienst, so daß nach einer 36stündigen Arbeitszeit von 12 Stunden sich sofort Nachbereitschaft am nächsten Tage vormittags 10 Uhr anschließt und danach wieder anschließend Tagesdienst, also eine durchgehende Arbeitszeit von 36 Stunden. Es ist dem Personal, wenn es die Zeit erlaubt, gestattet, sich im Bewirtschaftszimmer während des Dienstes niederzuliegen. Diese Regelung ist aber zum Schaden der Patienten, da es vorkommt, daß Pflegerinnen vor Er schöpfung die Kranken nicht sehen können.

In der Urlaubszeit und in Krankheitsfällen wird kein Ersatz geleistet; die Folge ist, daß auch diese Arbeit von dem übrigen Personal geleistet werden muß. So ist es vorzuziehen, daß bei Neuaufnahmen von Patienten keine Stationschwester anwesend war, wenn der Empfang der Kranken findet mit den Worten statt: „Schon

wieder eine Ausnahme“ usw. Das Pflegepersonal ist wegen dieser Vorkommnisse nicht zu verurteilen, man kann es nur bemitleiden. Ueberarbeit vernichtet die Gesundheit. Die übernatürliche Ausbeutung des Pflegepersonals macht dieses zu willenlosen Sklaven ihres schweren Berufes und ihrer Vorgesetzten und bringt den Untergang der humanitären Krankenpflege. Der fortwährende Wechsel des Personals ist eine Folge der unmenschlichen Ausbeutung. Unterbunden muß es werden durch Schaffung von Arbeitsverhältnissen, die dem heutigen Zeitalter Rechnung tragen. Durch die Erfolge der wissenschaftlichen Forschungen, durch die Modernisierung der Krankenanstalten werden immer mehr Ansprüche an das Pflegepersonal gestellt. Die Ausbildungsfragen stehen überall auf der Tagesordnung. Soll die Ausbildung den richtigen Erfolg haben, muß die Arbeitszeit von 12 Stunden herabgesetzt werden. Die Nachstunden sind nicht dazu da, die Schularbeiten zu erledigen, die Leidtragenden sind auch hier die Kranken und das Personal selbst. Ein Artikelschreiber der „Leipz. N. Nachr.“ vom 24. Juli 1921 schlägt eine Verminderung des Personals in den Krankenanstalten vor. Ein mit den Verhältnissen einigermaßen vertrauter Mensch kann nur sagen: „Herr vergib ihm, denn er weiß nicht, was er tut!“

An folgendem Fall, der sich oft wiederholt, ist zu erkennen, daß die Personaleinschränkung für die der Obhut der Krankenhäuser anvertrauten Patienten die schlimmsten Folgen haben kann. Bei Untersuchungen hat sich folgendes abgespielt: Ein Kranker wird eingeliefert. Danach stellt, da kein Arzt vorhanden ist, die diensthabende Schwester die Diagnose. Wenn das geschehen ist, soll der Kranke nach der betreffenden Station überführt werden. Jedoch sind durch Zerstückung der Arbeitseinteilung des Inspektors keine Hilswärter anwesend. Nach längerer Zeit wird der Kranke nach einer hinteren Station über den Hof transportiert. Bei diesen Transporten kommt es wiederholt vor, daß bei der schlechten Beschaffenheit der Wege die Kranken durch die hervorgerufene Erschütterung laut aufschreien. In der Station wird der Kranke auf die Badebank gelegt. Hier stellt der inzwischen eingetroffene Arzt fest, daß die Diagnose der Schwester falsch ist, und der Kranke muß denselben Weg zurück machen. Ist die Diagnose richtig, kommt es trotzdem vor, daß der Patient wieder verlegt werden muß, da die für die Aufnahme bestimmte Station keinen Wäschevorrat hat. Man hat versucht, diesen Mangel zu beseitigen, indem der Inspektor nachts gerufen wurde, um Wäsche herauszugeben. Seit kurzem ist die Wäsche in der Aufnahme zu holen. (Vorbereitungen zur Aufnahme in den Nachstunden sind unseres Erachtens am Tage zu erledigen. Ein Reservestuhl gehört mit der nötigen Wäsche auf alle Stationen.) Die Vertreter in den Krankenhäusern kämpfen um das Besondere und um das Recht, auch die Beschwerden der Patienten entgegenzunehmen, um Abhilfe schaffen zu können. Bis jetzt ist das von der Verwaltung der Krankenhäuser verlagert worden.

Ein Kranker, der mit einem Arzt einen Wortwechsel hatte, weil ihm eine Krankenschwester bei der Verlegung nach einer anderen Station sein zurückgelassenes Brot nicht mitgebracht hatte, wurde auf die Veranlassung des Arztes in die Loge gebracht. Die zu dem Transport bestellten Hilswärter, zufällig Mitglieder des Betriebsrates, erhoben bei der Verwaltung Protest gegen die Art der Behandlung, da der Kranke vollkommen normal war. In einer Eingabe an das Krankenhausamt wurde vorliegender Fall vom Betriebsrat abhängig gemacht. Die Antwort sagte kurz und bündig, daß das den Betriebsrat nichts angehe.

Auch in bezug auf das Essen könnten wir verschiedene Mängel aufdecken, die im Zusammenhang mit den oben angeführten in einer gemeinsamen Sitzung der Betriebsräte der Krankenhäuser St. Jakob und St. Georg sowie der Sanitäter der Eisenbahnwerkstätte Engelsdorf festgestellt wurden. Die Betriebsräte verlangen schon seit längerer Zeit eine Vollversammlung der gesamten Betriebsräte Leipzigs, die sich im Beisein des Referenten des Krankenhausamtes mit dieser Angelegenheit beschäftigen sollte. Der Sekretär Hillger als Vertreter des Gewerkschaftsartikels hatte Bedenken gegen diesen Antrag und schlug vor, daß der Vorsitzende des Gewerkschaftsartikels vorstellig werden sollte. Die Betriebsräte lehnten das jedoch ab, da sie damit üble Erfahrungen gemacht haben. Die Betriebsräte der Krankenhäuser ersuchen in ihren Bestrebungen die Unterstützung durch die Arbeiterschaft. Die Betriebsräte fordern für das Pflegepersonal die gesetzliche Verankerung des Achtstundentages, denn er ist für das Pflegepersonal eine berechtigte und gesundheitsliche Forderung.

Es gibt im Leben volle, des Leidens, daß nur der glücklich es überwindet, der alles Gute, das ihm widerfährt, aus ganzer Seele zu würdigen weiß. B. Carnerle.

Aus unserer Bewegung

Blankenhain. In der am 27. August 1921 statt besuchten Versammlung referierte Gauleiter Stierwald über „Die Löhne des Personals in den thüringischen staatlichen Krankenhäusern und die Leistung“. Redner führte aus, daß die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen Anträge auf Lohnerhöhungen der Reichsregierung unterbreitete. In diesem Rahmen bewegen sich auch die Forderungen der städtischen Arbeiter. Auch das Pflegepersonal habe Veranlassung genommen, den bestehenden Tarifvertrag zu kündigen. Die von der Landeskonferenz gewählte Tariff Kommission habe sich am 26. August damit befaßt und die Forderungen im Sinne des Pflegepersonals aufgestellt. Redner gibt die Forderungen bekannt. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, nur die Einteilung der Lohngruppen wurde bemängelt. Es wurde gewünscht, daß die bisherige Einteilung bestehen bleiben soll. Eine lebhafte Debatte rief die Entlassung des Pflegers Lerch hervor. Beifolgt wurde, den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anzurufen. Besondere Kritik erfuhr das Verhalten des Oberarztes Dr. Brünger, der keine Gelegenheit verläßt, das Personal zu schikanieren. Der Kasernenton aus der wilhelminischen Zeit wird von diesem Herrn mit Verliebe gebraucht und Ausdrücke wie „Die faulen Knochen in Bewegung setzen“, sind an der Tagesordnung. Sehr gern rätioniert er mit dem Personal in Gegenwart der Kranken. Dabei ist er noch der Meinung, daß er bis jetzt viel zu human gegenüber dem Personal gewesen sei, wie er kürzlich äußerte. Rücksichtslos wird er über jedes Vergehen die schwersten Strafen verhängen. Kollege Stierwald erwähnte zur Einigkeit, dann werde man auch den Herren-im-Hause-Standpunkt des Oberarztes Dr. Brünger einen Damm entgegenstellen können; Stierwald erhielt von der Versammlung den Auftrag, dem Ministerium das Material in Sachen Dr. Brünger zu unterbreiten, denn das Personal hat allen Grund, daß der Ruf der Anstalt in der Öffentlichkeit nicht noch mehr heruntergesetzt wird, wie es durch den Fall der Oberwärtlerin Schachtel schon geschehen ist. Durch die Guleitung konnte in einer Verhandlung über diese Sache festgestellt werden, daß die Herren Ärzte für die Oberwärtlerin Schachtel Partei nahmen. Das Staatsministerium verfügte aber die Entlassung der Schachtel.

Hannover. Nun ist es auch den Kollegen in der Privatnilit Vertärfraße gelungen, sich einen Tarifvertrag zu verschaffen. Wenn auch im allgemeinen noch nicht das zu erreichen war, was im Rahmen der Bewegung eigentlich hätte kommen müssen, so zeigt sich jedoch, daß zumindest auch die Betriebsleitung sich wesentlich verändert hat.

Homburg (S a r.). Die hiesige Heil- und Pflegeanstalt soll bis 1. November geräumt werden. Es sind von uns bereits Schritte unternommen, das freierwerbende Personal in anderen Anstalten unterzubringen.

Hebammen

Berlin. Auf Anfrage des Syndikus des Deutschen Hebammen-Bundes an den Minister für Volkswohlfahrt ist unter dem 16. Juli folgender Bescheid ergangen:

„Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat Ihre Beschwerdeschriften vom 10. Februar und 22 April 1921 an mich zur Entscheidung weitergegeben. Ihre Beschwerde richtet sich gegen die durch den Herrn Landrat in Sorau veranlaßte und von dem Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a. Oder als ihrem rechtlichen Inhalt nach für zutreffend erklärte Veröffentlichung des Kreisblattes in Sorau, wonach ein Hebammenverein nicht berechtigt sein soll, ohne behördliche Genehmigung von der amtlich festgesetzten Gebührenordnung abweichende Gebührensätze festzusetzen. Ihrer Ansicht ist darin beizutreten, daß sich die Höhe der Vergütung einer Hebamme in erster Linie nach der Vereinbarung richtet, welche die Hebamme und die Frau, der sie die Hilfe leistet hat, im Einzelfall geschlossen haben. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus den hier maßgebenden Vorschriften des § 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gebührenordnung, welche ein Regierungspräsident auf Grund des Befehles vom 10. Mai 1908 für Hebammendienste erläßt, ist als „Taxe“ im Sinne des § 612 Abs. 2 a. a. O. anzusehen und kommt daher nur insoweit in Frage, als eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen der Hebamme und der Frau nicht abgeschlossen worden ist. Eine solche Gebührenordnung kann aber nicht durch den Beschluß eines Hebammenvereins mit der Wirkung abgeändert werden, daß nunmehr im Streitfalle an die Stelle der Gebührensätze der Amtlichen Gebührenordnung die von dem Verein beschlossenen Gebührensätze treten. Vielmehr kann einem solchen Beschluß nur die Bedeutung beigelegt werden, daß den Hebammen empfohlen wird, ihren Vereinbarungen mit den Frauen im Einzelfalle die vom Verein beschlossenen Gebührensätze zugrunde zu legen.“

Ich habe veranlaßt, daß der Herr Regierungspräsident in Frankfurt a. d. O. und der Landrat in Sorau von dieser Rechtslage Kenntnis gesetzt werden.“

Auf Grund dieses Bescheides weisen wir erneut auf die Wichtigkeit der schriftlichen Vereinbarung vor Uebernahme einer Geburtshilfeleistung hin. Die Verpflichtungsscheine sind in der Geschäftsstelle Johannisstr. 15, jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. im Monat von 3-6 Uhr, bei der Vorsitzenden Fr. Henselheit, Soldiner Str. und in den Monatsversammlungen zu haben.

Meine Kuh' ist hin, mein Herz ist schwer! Diesen Bismarck-Ausspruch, des in Seelenqualen sich windenden Greichens, hört man förmlich heraus beim Lesen folgenden in Nr. 34 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ gegen unseren Verband gerichteten reichlich konfuslen Pamphlets:

Die Vereinigung Deutscher Hebammen (VDH), seit 35 Jahren die deutsche Hebammenschaft allein vertreten hat und gegen 20 000 Mitglieder zählt, steht seit einigen Monaten in einem schweren Kampf gegen den Verband der Gemeinde- und Staatsärzte und den Deutschen Gewerkschaftsbund. Dieser Verband hat die demokratischen Abgeordneten, die Parteisekretäre u. a. m. mobil gemacht und in den Hebammenvereinen wie auch durch die Bearbeitung der einzelnen Hebammen für den Anschluß gewonnen. Als Podium dient dem vorigen Landtag abgelehnter Entwurf eines Hebammengesetzes, neuerlich von den Sozialdemokraten wieder als Antrag eingebracht ist. Dabei wird die in ihm vorgesehene Beamtung als Vorzug gegenüber der statutarischen Anstellung des neuen Regierungsenchours der Hebammen. Ein sehr beträchtlicher Teil der Hebammenschaft legt weniger Wert auf die Beamtung als auf ein sicheres Mindesteinkommen, Versorgung für Alter, Krankheit und Invalidität. Es empiecht sich nach, für die Hebammen, die alte und bewährte Standesfürsorge der V.D.H. — deren Interessen in der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ (Verlag Staube, Osterwick i. S.) vertreten werden — in diesem Streben zu unterstützen und die Hebammen vor parteipolitischen Einwirkungen zu bewahren, die nicht das Wohl der Hebammen, sondern eben nur einer bestimmten Partei zum Ziele haben.

Wir möchten dem Herrn Kreisarzt, der sich offenbar hinter die St. verbirgt, empfehlen, sich erst einmal mit dem Wesen der deutschen Hebammenschaft im allgemeinen und unseres Verbandes im besonderen vertraut zu machen, damit er in Zukunft nicht wieder solchen Unsinn schreibt und sich weniger lächerlich macht wie in vorstehendem

Rundschau

Das psychopathische Kind. Biersack kennt man den „Psychopath“ noch nicht. Es handelt sich hierbei nicht um es inidernwärtige Kinder. Sie weisen im Gegenteil oft eine vorzügliche Benugung auf. Nur ihr Tricbleben ist krankhaft und einseitig widelt. Und wie groß die Zahl dieser psychopathischen Kinder das zeigt uns eine Statistik von Dr. Stelzner, nach der 12 Prozent der unterrichteten Kinder als psychopathisch anzupredien werden und wenn die Zahl der Strafverfahren gegen Jugendliche bis 18 Jahren in den Kriegsjahren von 1914 bis 1917 sich verdoppelt hat — eine natürliche Folge des Krieges und des fehlenden Väter —, so wird der Anteil der Psychopathen ganz besonders sein. Darum ist die Fürsorge für die Psychopathen gerade eine wichtige Aufgabe. Die beste Fürsorge ist die vorzuziehen und da ist besonders der Kampf gegen den Alkohol als beugungsmittel zu erwähnen. Nach einer schweizerischen Untersuchung haben über 30 Proz. der Psychopathen trunksüchtige Eltern. Die weentliche Bedeutung bei der Verbreitung der psychopathischen Konstitution dürfte auch die Schaffung von psychiatrischen Beratungsstellen und Beobachtungsstationen sein, wie sie Dr. Biersack in der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden verlangt hat. Von ganz besonderer Bedeutung ist auch die Schaffung von geeigneten Schulen für die psychopathisch veranlagten Kinder. In Amerika hat man ebenso wie in Frankreich und England schon eine Sondererziehung bereits eingeführt. In New York allein 3 B. existieren, wie das „Medical Journal“ mitteilt, 175 Schulen für psychopathische Kinder zu deren Spezialerziehung. Und die Sondererziehung ist um so wichtiger, als die schweizer Erziehung (in Appenzell) bemiesen haben, daß 60 Proz. dieser Kranken Kinder nur wirklichkeitslichen Selbständigkeit erzogen werden können. Die Wichtigkeit der Besserung und dann andererseits die ganze Jammersüchtheit der Wirklichkeit, dann kann man es kaum verstehen, daß noch so viel auf diesem wichtigen Gebiete praktisch geschehen ist.

Eingegangene Schriften und Bücher

Gedankenkrank. Hypochondrie, insbesondere feruelle, hysterie, Zorn (Melancholie), ihre Ideen, Angustzustände, Kurche, zwangsvorstellungen (Verhaltensst. pr. Neue Wege zur Verbannung und Heilung. Von Dr. A. Kühner. 2. Auflage. Verlag: Alfred Michels, Verlagsbuchhandlung Leipzig. Preis 6,50 Mt.